MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG FÜR DIE WEITERBILDUNG ALLGEMEINMEDIZIN

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Versorgungsstärkungsgesetz § 75 a SGB V
- Bundesvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V mit Inkrafttreten zum 01.07.2016
- Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung für Allgemeinmediziner
- Tarifvertrag für Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- Monatliche Förderhöhe ab 01.01.2025:
  - 5.800 Euro bei mind. 40 Stunden/Woche
  - Teilzeit (mind. 20 Stunden/Woche) entsprechend anteilig
- Sofern der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine drohende bzw. eine Unterversorgung für den Bereich der hausärztlichen Versorgung feststellt, erhält der Praxisinhaber einen zusätzlichen Förderbetrag für eine Ganztagsanstellung in Höhe von
  - 500 Euro in unterversorgten Gebieten
  - 250 Euro in Gebieten mit drohender Unterversorgung
- Die Fördergelder müssen in voller Höhe als Bruttogehalt an den Arzt in Weiterbildung (AiW) weitergeleitet werden.
- Das Bruttogehalt ist durch die anstellende Praxis bzw. das anstellende MVZ im vertragsärztlichen Bereich auf die im Krankenhaus übliche Vergütung gemäß dem aktuell gültigen TV-Ärzte/VKA anzuheben (Merkblatt zur Einstufung der Ärzte in Weiterbildung in den TV-Ärzte/VKA finden Sie im Downloadbereich).
- Ein Vorwegentscheid der Landesärztekammer Hessen durch wird seit dem 01.04.2022 nicht mehr für die Beantragung der finanziellen Förderung benötigt.
- Dem Antrag ist ein von der Weiterbildungspraxis und dem Arzt in Weiterbildung unterschriebener Weiterbildungsplan einzureichen. Hierfür ist das von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen vorgegebene Formular zu verwenden. Im Weiterbildungsplan sind insbesondere die laut Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen weiterbildungsrelevanten Zeiten in den Fachgebieten, in denen Weiterbildungsabschnitte mit dem entsprechenden Beschäftigungsumfang abgeleistet wurden sowie alle Unterbrechungen

der Weiterbildungszeit taggenau zu dokumentieren. Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen behält sich das Recht vor, diesen Weiterbildungsplan bei Unklarheiten und nicht lückenlos nachvollziehbaren Zeit- oder Inhaltsangaben vor Zusage einer Förderung von der Landesärztekammer Hessen prüfen zu lassen.

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

► Praxisinhaber stellt **spätestens 4 Wochen und maximal 6 Monate vor Beginn** der Weiterbildung den schriftlichen Antrag auf Beschäftigung mit finanzieller Förderung eines AiW bei der KVH (Antrag finden Sie im Downloadbereich).

► Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kopie der deutschen Approbation des AiW
- Kopie des Personalausweises des AiW
- Weiterbildungsplan des AiW *(Für die Antragsstellung muss ausschließlich der Weiterbildungsplan aus unserem Downloadbereich verwendet werden. Der Weiterbildungsplan muss vollständig und lückenlos ausgefüllt sowie von der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung und der weiterbildenden Ärztin/des weiterbildenden Arztes gemäß der Weiterbildungsbefugnis unterschrieben werden.)*
- Kopie der Weiterbildungsbefugnis des Praxisinhabers
- Kopie des Arbeitsvertrags/Anstellungsvertrags (TV-Ärzte/VKA) und ggf. eine Kopie der Arbeitnehmerüberlassung
- Unterschriebene Erklärungen
- Unterschriebene Datenschutzfreigaben
- Bei Verbundweiterbildungen (vgl. LÄKH II 8.2 Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung) zusätzlich eine Kopie der Verbundvereinbarung
- Bei Delegationsweiterbildungen (vgl. LÄKH II 8.5 Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung) zusätzlich eine Kopie der Delegationsvereinbarung mit der Angabe der Aufteilung des Beschäftigungsumfangs (Tage/Stunden) je Praxis

ZUSAGE DER FÖRDERUNG

► Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie von der KVH einen Bescheid zur finanziellen Förderung.

► Der Bescheid wird in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Ein Exemplar erhält der Praxisinhaber, das zweite Exemplar erhält der AiW.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- Eine rückwirkende Förderung für Zeiten vor der Antragstellung ist nicht möglich.

- Bei Abbruch der Förderung vor Ablauf eines anerkennungsfähigen Weiterbildungsabschnittes (bei ganztägiger Beschäftigung 3 Monate), sind die Zuschüsse vom Antragsteller zurückzuzahlen.

- Die Bezuschussung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und Betreuungszeiten, da für diese Zeiten kein Gehaltsfortzahlungsanspruch des Arztes in Weiterbildung besteht. Dies gilt auch bei Krankheitszeiten von mehr als sechs Wochen jährlich. Im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt jährlich nicht mehr als sechs Wochen wird die Bezuschussung aufrechterhalten. Für diesen Fall verpflichtet sich die Weiterbildungspraxis keine Leistungen nach dem AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz) zu beantragen.

- Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung und können zurückgefordert werden, insbesondere wenn

  - die Fördersumme nicht in voller Höhe an den AiW gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird.
  - das Gehalt nicht an die im Krankenhaus übliche Vergütung angehoben wird.
  - der KVH keine entsprechenden Gehaltsnachweise vorgelegt werden.
  - der AiW nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird.
  - eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der KVH nicht rechtzeitig gemeldet wird.
  - vereinbarungswidrige Leistungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz beantragt werden und dies nicht gegenüber der KVH angezeigt wird.

- Die Zahlung der Förderung wird zum Ablauf eines Kalendermonats an den Antragsteller überwiesen.

Team Förderung Weiterbildung
Tel: 069 24741-7050
weiterbildung@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main